

SATZUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Beschlossen am 02.05.1999 (Verbandstag, Lünen)
geändert durch den a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2003 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert durch den a.o. Verbandstag 2009 (Leverkusen)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 20.06.2010 (Duisburg)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben

1. Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV), **hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Sein Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW).** Seine Verbandsfarben sind grün-weiß-rot.
2. Der WBV unterteilt sein Verbandsgebiet in Basketballkreise (BBK). In jeder Region gibt es nur einen BBK. Anpassungen der BBK-Gebiete beschließt der Verbandstag.
3. Der WBV regelt den Basketballsport im gesamten Verbandsgebiet. Die BBK erfüllen die ihnen vom WBV übertragenen Aufgaben in ihrem BBK-Gebiet unter Beachtung der Vorgaben des WBV selbständig. Sie organisieren in diesem Zusammenhang vor allem den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angeordneten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken im Auftrag des WBV.
4. Satzungen und Ordnungen der BBK dürfen denen von WBV und DBB nicht widersprechen und gültigen Spielregeln des Basketballsports nicht zuwiderlaufen. Hauptzweck und Haupttätigkeit der BBK ist die Organisation des Basketballsports auf Kreisebene.
5. BBK können in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ oder des nicht rechtsfähigen, „nicht eingetragenen Vereins“ organisiert sein, was dem WBV, ggf. mit Vereinsregisterauszug, nachzuweisen ist. BBK müssen beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. **Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten:**

- Vereinsname und Sitz
- **Basketball bezogener Hauptzweck des BBK,**
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Bildung eines Vorstandes
- Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit

6. Jeder BBK muss einen Rechtsausschuss besitzen und satzungsmäßig verankern. Die Mitglieder dieses Rechtsausschusses werden vom jeweiligen Kreistag gewählt. Darüber hinaus muss jeder BBK eine Rechtsordnung einrichten, die den Inhalten der WBV-Rechtsordnung in angepasster Form entspricht. Sie muss insbesondere den Rechtsweg zum WBV-Rechtsausschuss eröffnen. Bei Nichtbeachtung oder wiederholten Verstößen hiergegen verliert der Basketballkreis nach zweimaliger Erinnerung rechtliche Selbständigkeiten und Organisationsaufgaben gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung. Ab diesem Zeitpunkt obliegt die Geschäftsführung des BBK dem Präsidium des WBV.
7. **Änderungen** der Satzung, des Vorstandes nach § 26 BGB und der Verlust der Gemeinnützigkeit sind **dem WBV** unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. a) Der WBV ist der zuständige Basketball-Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen im Land Nordrhein-Westfalen.
b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
c) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
d) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
e) Der WBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.**
f) Rechtsgrundlagen des WBV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der WBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
 - b) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - c) Förderung des Breiten- und Freizeitsport, u. a. des Street- und Beachbasketballs,
 - d) Förderung des Leistungssports,
 - e) Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb seines Verbandsgebiets,
 - f) Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Technischen Kommissaren und Mitarbeitern,
 - g) Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.

- h) Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und –begegnungen,
- i) Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen von Austauschmaßnahmen, von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter seiner Mitglieder,
- j) Vertretung des nordrhein-westfälischen Basketballsports und der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Basketball Bund (DBB), Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und gegen über anderen Dritten,
- k) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung und seines Ansehens,
- l) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der WBV ist Mitglied im Deutschen Basketball Bund e. V. (DBB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Der WBV ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der WBV ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

1. Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied im WBV können **BBK**, Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die
 - die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben,
 - die den Basketballsport betreiben,
 - die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind
 und diese Voraussetzungen nachweisen.

Die Mitgliedschaft **von Vereinen** (gem. § 4 Absatz 2) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen **BBK** unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung **und eines** zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige **BBK** hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme **von Vereinen** entscheidet das Präsidium. Im WBV aufgenommene **Vereine** sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

BBK beantragen die Mitgliedschaft auf Verbandsvordruck ohne Stellungnahme Dritter unter Beifügung der in § 1 Abs. 5 genannten Unterlagen gemäß Rechtsform. Entscheidungen, die zu Veränderungen des BBK-Gebietes führen, trifft der Verbandstag.

3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des WBV identisch sind.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, **die sich in besonderem Maße im WBV verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV. Über Ernennungen** entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen **Pflichten und Rechte**, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes **und** seiner Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen **und sonstige** Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.
3. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - Verwarnungen,
 - Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen,
 - Sperren, Amtsunwürdigkeit,
 - Suspendierung, Lizenzentzug,
 - Ausschluss.

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die Rechtsordnung. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Verbandes nach den Maßgaben der Rechtsordnung.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem WBV eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Auflösung,
 - Ausschluss,
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des or-

dentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

3. Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss **eines Mitgliedes** kann durch Beschluss des Präsidiums in folgenden Fällen verfügt werden:
 - a) bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung;
 - b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des WBV und bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Dem Beschuldigten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. **Zugleich wird das Ruhen der Mitgliedschaft im WBV angeordnet.** Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Rechtsausschuss **des WBV** möglich. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung **von WBV oder Ausgeschlossenem die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag beantragt werden.** Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

5. Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen, **fehlende Unterlagen vorzulegen.**
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder **auf** Beschluss des Verbandstages **gemäß Ehrenordnung WBV.**

§ 7 Beiträge, Gebühren

1. Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder. **Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.**

III. Organe § 8

1. Die Organe des WBV sind
 - der Verbandstag,
 - das Präsidium,

1. Verbandstag

§ 9 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der **ordentliche** Verbandstag findet jährlich statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium. **Die Durchführung richtet sich nach dieser Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.**
3. Das Präsidium hat den **ordentlichen** Verbandstag mindestens **6** Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV einzuberufen. Dabei ist die Einberufung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens **4** Wochen vor dem Verbandstag an die **WBV-Geschäftsstelle** einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich.
Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen gilt zusätzlich, dass in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung und auch in einem entsprechenden Antrag sowohl der Text der zu ändernden Bestimmung als auch der Wortlaut des geänderten Textes der Satzung bzw. Ordnung angegeben werden muss.
 - a) Fristgerecht eingegangene Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
 - b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Verbandstages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2. (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmzahl) im Wortlaut schriftlich und mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.
 - c) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit, vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
 - d) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.
4. Der **ordentliche** Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Präsidiums
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge

5. Der **ordentliche** Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Über den **ordentlichen** Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.
 - a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.
 - b. Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.
 - c. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

§ 10

Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung des a.o. Verbandstages einzuberufen. Abweichend hiervon gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WBV die Bestimmungen des § 9.
4. Die Bestimmungen über den **ordentlichen** Verbandstag in Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

§ 11

Stimmrecht, Stimmenzahl, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. **Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordent-**

liches Mitglied übernehmen. Dieses muss im gleichen Basketballkreis ansässig sein.

2. **Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.**
3. **Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 11 Abs. 1 übertragenen Stimmen mit ein.**
4. **Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.**
5. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgeben ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:

a)	0	bis	20	erteilte Teilnahmeberechtigungen	1	Stimme
b)	21	bis	40	erteilte Teilnahmeberechtigungen	2	Stimmen
c)	41	bis	80	erteilte Teilnahmeberechtigungen	3	Stimmen
d)	81	bis	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	4	Stimmen
e)		über	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	5	Stimmen
6. Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.

7. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Antragsrecht.

8. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **Delegierten** beschlussfähig.

§ 12

Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person im WBV ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Präsidium

§ 13

Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und bis zu 7 Vizepräsidenten/innen für die Ressorts

Vizepräsident I	Stellvertretung des/der Präsidenten/in
Vizepräsident II	Bildung
Vizepräsident III	Breiten & Freizeitsport

Vizepräsident IV	Finanzwesen
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation

- Zur Erledigung weiterer Aufgaben richtet das Präsidium Referentenstellen für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Rechtsangelegenheiten ein. Die Referenten können mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.
Der/die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsidenten/in oder Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in). Sie vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in) seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Präsident/in aus.
- Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport – vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.
- Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.
- Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises zum Präsidenten des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
- Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder eines Präsidiumsmitglieds durch den Verbandstag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit

- Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch Präsidiumsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

3. Jugendtag

§ 15

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.

4. Rechtsausschuss

§ 16

Grundlagen, Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung

- Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
- Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. **Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und/oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.**
- Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.
- Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

IV. Fachausschüsse

§ 17

- Dem Präsidium stehen folgende Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite
 - Spielbetrieb und Sportorganisation,
 - Schiedsrichter,
 - Lehr- und Trainerwesen

- Jugend und Nachwuchsleistungssport (Zusammenlegung und Übernahme der fachlichen Aufgaben gem. § 22 GVO)
- Breiten- und Freizeitsport,

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

- Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

V. Basketballjugend

§ 18

Die Jugend des WBV führt und verwaltet sich selbstständig.

VI. Rechtsgrundlagen

§ 19

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des WBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäfts- und Verfahrensordnung,
- Spielordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Lehr- und Trainerordnung,
- Finanzordnung,
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Rechtsordnung,
- Ehrenordnung.

VII. Rechnungsprüfung

§ 20

- Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören.
- Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag zu berichten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg. Sie wird durch den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer geleitet.
- Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- a) die hauptamtlichen Mitarbeiter unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters im Amt.
 - b) mit den hauptamtlichen Mitarbeitern sind schriftliche Arbeitsverträge, ergänzt durch aufgabenbezogene Dienstanweisungen, abzuschließen.
- „Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 22

Auflösung des WBV

- Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes beschließt - der/die Präsident/in, der Vizepräsident I (Stellvertretung des/der Präsident/in) und der Vizepräsident IV Finanzwesen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- Bei Auflösung des WBV fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den DBB mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 23

Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erfasst, speichert und verarbeitet der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise.
Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden, Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Der WBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
4. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 24

Änderung der Satzung und der Ordnungen

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
2. Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.